

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der pflichtgemäßen Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim wird zu dem festzustellenden Entwurf des Jahresabschlusses 2013, des Jahresabschlusses 2014 sowie den dazugehörigen Lageberichten der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk nach § 101 (4) Satz 1 GO NRW erteilt:

„Die Jahresabschlüsse der Stadt Meckenheim für die Jahre 2013 und 2014, jeweils bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und der Lageberichte wurden nach § 101 i. V. m. § 95 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind die ergänzenden Regelungen der Satzungen der Stadt Meckenheim und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Meckenheim, sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk einschränkenden Beanstandungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim. Der Lagebericht stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meckenheim zutreffend dar.“

Der vorstehende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meckenheim übernommen; der Vorsitzende zur Unterzeichnung ermächtigt.

Meckenheim, den 19.01.2016

Siegfried Schwaner
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss